

Anlage zur Sitzungsvorlage V0032/20

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. Seite 3634)

folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) – Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 3. August 1989 (AM Nr. 34 vom 24. August 1989), die zuletzt durch Satzung vom 24.11.2011, (AM Nr. 49 vom 07.12.2011) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- 1) Der bisherige § 6 Abs. 3 wird gestrichen und neu formuliert:

„Als Fläche der erschlossenen Grundstücke i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).“

- 2) In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in der Stadt“ durch die Worte „in der näheren Umgebung“ ersetzt

- 3) In § 7 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen, zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind, noch erhoben werden.“

- 4) Nach § 11 wird folgender „§ 12 Billigkeitserlass“ eingefügt:

„1) Die Stadt Ingolstadt erlässt Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01. April 2012 bis 31. Dezember 2017 entstanden sind oder entstehen.

2) Die Stadt Ingolstadt erlässt Erschließungsbeiträge in Höhe von hundert Prozent des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.“

- 5) Der bisherige § 12 wird zu § 13.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.